AMTSBLATT

DES K. U. K. KREISKOMMANDOS IN OPOCZNO.

Jahrgang 3. Teil ~~XLIV.~~ XLV Ausgegeben am 24. November 1917.

Nr. 5871|17. F.A. 112.

KONZESSIONEN FÜR LEDERHANDEL

(M. G. G. Erlass vom 30|10. 1917 Z. E. Nr. 162048).

Mit der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 124 vom 10 Dezember 1916 wurde bestimmt, dass vom 1. Jänner 1917 Handelspatente für den Handel mit Leder nur an solche Lederhändler ausgefolgt werden dürfen, welche durch Beibringung eines früher gültig gewesenen Handelspatentes der russischen Verwaltung zum ausschliesslichen Lederhandel einwandfrei nachzuweisen im Stande sind, dass sie bereits unter russischer Verwaltung sich ausschliesslich mit dem Lederhandel befasst haben.

Da eine weitere Verordnung der bereits so wie so im Verhältnisse zu den verhandenen Ledervorräten zu grossen Anzahl von Lederhändlern nich geboten erscheint, verfügt dass k. u. k. Militärgeneralgouvernement auf Grund des Punktes 3 des §. 7 der Verordnung Nr. 61 vom 4. Juli 1917, dass für das kommende Jahr 1918 Gewerbezeugnisse für den Lederhandel nur an solche Kaufleute ausgefolgt werden, welche im Besitz eines gültigen Gewerbezeugnisses zum Lederhandel für das Jahr 1917 sich bdfinden.

Dies wird kundgemacht.

K. u. k. Kreiskommandant:

STEFAN R. v. MALINOWSKI

Oberstleutnant m.p.

AMTSBLATT

DES K. U. K. KREISKOMMANDOS IN OPOCZNO.

Jahrgang 3. Teil XLIV. Ausgegeben am 24. November 1917.

XLV

INHALT: (112) Konzessionen für Lederhandel.

Nr 5571/17. F.A. 112

KONZESSIONEN FÜR LEDERHANDEL

(M. G. G. Erlass vom 30/10. 1917 Z. E. Nr. 162048).

Mit der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 124 vom 10. Dezember 1916 wurde bestimmt dass vom 1. Jänner 1917 Handelspatente für den Handel mit Leder nur an solche Lederhändler ausgefolgt werden dürfen, welche durch Beibringung eines früher gültig gewesenen Handelspatentes der russischen Verwaltung zum ausschliesslichen Lederhandel einwandfrei nachzuweisen im Stande sind, dass sie bereits unter russischer Verwaltung sich ausschliesslich mit dem Lederhandel befasst haben.

Da eine weitere Verordnung der bereits so wie so im Verhältnisse zu den vorhandenen Ledervorräten zu grossen Anzahl von Lederhändlern nicht geboten erscheint, verfügt das k. u. k. Militärgeneralgouvernement auf Grund des Punktes 3 des § 7 der Verordnung Nr. 61 vom 4 Juli 1917, dass für das kommende Jahr 1918 Gewerbezeugnisse für den Lederhandel nur an solche Kaufleute ausgefolgt werden, welche im Besitz eines gültigen Gewerbezeugnisses zum Lederhandel für das Jahr 1917 sich befinden.

Dies wird kundgemacht.

K. u. k. Kreiskommandant:

STEFAN R. v. MALINOWSKI

Oberstleutnant m.p.